



**Beschlusskontrolle aus der Sitzung des Ausschuss für Finanzen, städtische  
Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften am 21.05.2019  
Anfrage von Herrn Dr. Meerheim, Fraktion DIE LINKE  
TOP: 5.7**

**Antwort der Verwaltung:**

**1. Warum wurde solange mit der Umsetzung des Hinweises aus dem Innenministerium  
2012 gewartet und reagiert jetzt erst darauf?**

Zur Ermittlung der Gebühren für flächenabhängige Grabarten sind u.a. die flächenabhängigen Kosten zu ermitteln. Ausgang hierfür bildet der Bodenwert bzw. nach KAG-LSA der Wert der Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Grund und Boden.

Ausgehend davon, dass die Friedhofsfläche einer Sondernutzung unterliegt und kein Ertrag erwirtschaftet wird, wurden bisher 1,00 EUR pro m<sup>2</sup> bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren berücksichtigt. Dieser Wert wurde so auch zunächst in der Eröffnungsbilanz der Stadt Halle (Saale) aufgenommen.

Im Verlauf der Erarbeitung der Kalkulation für den Zeitraum ab 2019 (ab Inkrafttreten der Änderung zur Friedhofsgebührensatzung mit dem neuen Gebührentarif) bekam der kalkulierende Fachbereich zur Kenntnis, dass der im kommunalen Anlagevermögen zugrunde gelegte Wert aufgrund des Schreibens vom Landesverwaltungsamt vom 30. März 2012 korrigiert wurde. In der städtischen Bilanz ist der Grund und Boden mit den Anschaffungskosten zu bewerten und wird nicht abgeschrieben.

Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen vorgenommen werden. Sind die Anschaffungskosten für Grund und Boden nicht ermittelbar, so ist dieser nach Bewertungsrichtlinie des Landes mit dem niedrigsten Bodenrichtwert umliegender Grundstücke zu bewerten. Die Friedhofsfläche wird hier (anders als in der vorherigen (?) Kalkulation berücksichtigt) nicht als Sonderfläche gewertet. Als Bodenwert ist ein fiktiver Wert in Höhe von 10 % des Bodenrichtwertes zu aktivieren.

Im Rahmen der Kalkulation der Friedhofsgebühren ist aus Sicht des kalkulierenden Fachbereichs die Frage des (fiktiven) Anschaffungswertes nach wie vor nicht abschließend geklärt. Dennoch ist in der jetzt vorgelegten Kalkulation den Wert der aktuelle Bodenwert als

Anschaffungskosten als Grundlage der kalkulatorischen Verzinsung von Grund und Boden aus der städtischen Bilanz übernommen worden.

**2. Die bisherige Satzung hat bis 2017 gegolten; was ist mit dem satzungsfreien Raum zwischen 2017 und 2019, können für den Zeitraum Gebühren eingenommen werden?**

Es ist nicht zutreffend, dass die Friedhofsgebührensatzung vom 16. Dezember 2015 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25. Mai 2016 nur bis 2017 gegolten hat, sie enthält im Satzungstext keine Befristung ihrer Geltungsdauer und ist daher immer noch Rechtsgrundlage zur Festsetzung von Friedhofsgebühren. Es liegt daher kein satzungsfreier Raum zwischen 2017 bis 2019 vor.

Das wird zusätzlich ersichtlich aus der Tatsache, dass die Vorlage VI/2019/05038 die 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 16. Dezember 2015 beinhaltet mit der Änderung lediglich des Gebührentarifs. Das wäre satzungstechnisch nicht möglich, wenn die (Grund)satzung durch Fristablauf nicht mehr gelten würde.

**3. Die Verwaltungsvorschrift kam 2017 und hat die Festlegung von 10% des Bodenwertes getroffen, woran wurde sich hierbei orientiert und was war der Anlass dazu?**

Die Verwaltungsvorschrift 01/2017 ist u. a. auf Grundlage der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung erlassen worden. Diese Bewertungsrichtlinie sieht in Ziffer 5.2 vor, dass Friedhofsflächen abweichend von Sonderflächen, welche mit 1,00 Euro/m<sup>2</sup> angesetzt werden, mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes zu bewerten sind.

René Rebenstorf  
Beigeordneter